



# Energiewenderecht – regulatorischer Rahmen



# Ökostromförderung neu

- Fokus auf Marktprämien und Investitionsförderungen
  - Anpassung an EU-beihilfenrechtliche Regelung
  - Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 - 2020 (2014/C 200/01)



# Bundesgesetzgebungskompetenz

- > Art 10 B-VG: Kompetenztatbestand „Energiewesen“
- > Artikel 102 Abs 2 B-VG: Erweiterung um „Energiewesen“
- > Damit könnten Kompetenzdeckungsklauseln in EIWOG, E-ControlG entfallen. Damit wird ermöglicht, dass die Zuständigkeiten der organisatorischen **Landesbehörden** auf einfachgesetzlicher Ebene festgelegt werden können.

### Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung:

- > Anlagengenehmigung (§ 12)
- > Konzessionierung der Verteilernetzbetreiber (§ 42 Abs. 1 und 2): Aber: Herauslösen des Entflechtungsbestimmungen (§ 42 Abs. 3 bis 7, Abs. 8 kann entfallen) in einen eigenen Tatbestand, der vom Bund (E-Control) unmittelbar vollzogen wird (Art 37 Abs. 1 lit b und f und Abs. 4 StrombinnenmarktRL).
- > KWK-Nachweis (§ 71)

### **E-Control in bundesunmittelbarer Vollziehung**

- > Alle Angelegenheiten, die bislang bundesunmittelbar vollzogen wurden, insb. Angelegenheiten die aufgrund des Unionsrechts der Regulierungsbehörde vorbehalten sind (Art. 37 der StrombinnenmarktRL, Art. 40 der ErdgasbinnenmarktRL)
- > Monitoring Strom (§ 88 EIWOG)
- > Stromhändleranzeige



# Erzeugungsanlagen auf Mehrparteienhäusern



- > Die bisher eher „benachteiligten“ Nutzer von Mehrparteienhäusern bekommen auch die Möglichkeit einer Ökostrom-Anlage – gerade im urbanen Bereich
- > Ökostromnovelle ermöglicht Nutzung des „hauseigenen Netzes“ → § 16a EIWOG 2010: gemeinschaftliche Nutzung über Hauptleitung
- > Wichtig: im öffentlichen Fokus immer PV, aber natürlich auch für andere Technologien möglich



# Speicher

- > Keine Legaldefinition im nationalen oder Unionsrecht, keine Berücksichtigung im Marktmodell
- > Elektrische Energiespeicher dzt in einer funktionsbezogenen Rolle in den Rechtsgrundlagen
- > Speicherbetreiber ist Netzbenutzer iSd § 51 ff EIWOG 2010 und zur Entrichtung von Systemnutzungsentgelten verpflichtet, punktuelle Ausnahmen in §111 Abs. 3 EIWOG 2010, § 4 Abs. 1 Z 8f SNE-VO
- > Klare Rollenverteilung unter Berücksichtigung des Unbundlingregimes



# Regulierungsfreier Raum

- > Dzt in Österreich keine umfassenden Befreiungstatbestände vom Regulierungsrahmen für Innovationsprojekte
- > In Deutschland Förderprogramm "Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende" (SINTEG); in Modellregionen neue Ansätze für einen sicheren Netzbetrieb bei hohen Anteilen fluktuierender Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie
- > Gesetzliche Regelung in Österreich anzudenken, mit der regulierungsfreier Raum für innovative Forschungsprojekte geschaffen wird, die zum effizienten und sicheren Netzbetrieb beitragen



# Energy Communitites

## Trilog Vorschlag RAT zur Strom BinnenmarktRL

- > Gemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit, basiert auf Freiwilligkeit, eher „non profit“ orientiert
- > kann Funktion der Erzeugung, Speicherung, etc übernehmen
- > Müssen Entgelte für Netznutzung zahlen („cost reflective network charges“) und sich an den Kosten der vorgelagerten Netze beteiligen („appropriate network charges at the connection points“)
- > Mitgliedstaat kann Energy Communities für die Funktion der Verteilung zulassen



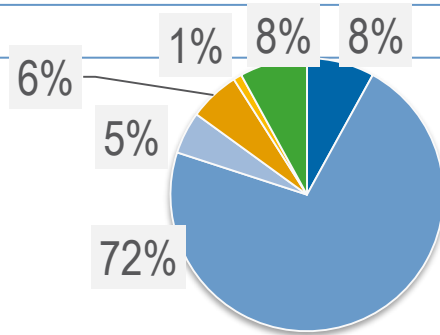
# Tarife 2.0



# Netzentgeltstruktur – generell

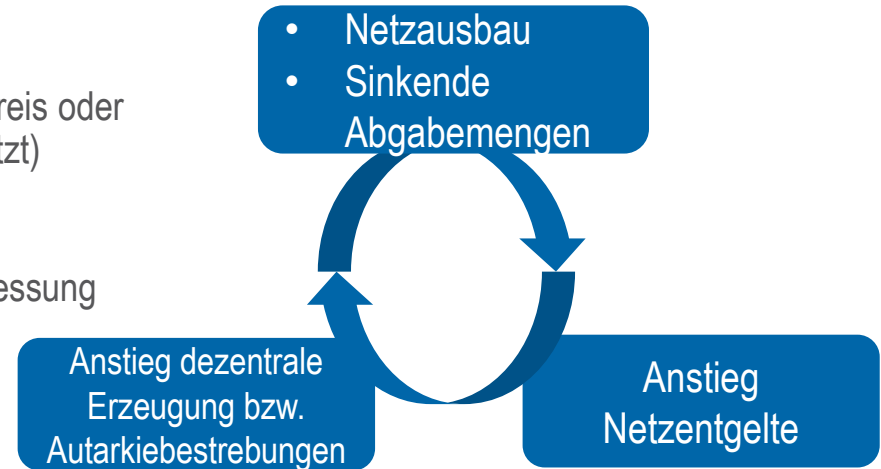
Aufbringung und Umfang

Entgeltkomponenten (Basis SNE-VO 2015)	Zahlergruppen	Gerundet auf Mio. EUR	in %
Anschlussentgelte (Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelt)	Entnehmer und teilw. Einspeiser (Netzzutritt)	162	8
Netznutzungsentgelte (Arbeits- und Leistungskomponente)	Entnehmer	1.512	72
Netzverlustentgelt	Entnehmer und Einspeiser > 5 MW	110	5
Systemdienstleistungsentgelt	Einspeiser > 5 MW	131	6
Sonstige Entgelte (gem. § 11 SNE-VO)	Entnehmer und Einspeiser	6	1
Messentgelte	Entnehmer und Einspeiser	169	8
<b>Summe</b>		<b>2.090</b>	<b>100</b>



- Anschlussentgelte
- Netznutzungsentgelte
- Netzverlustentgelt
- Systemdienstleistungsentgelt
- Sonstige Entgelte gem. § 11 SNE-VO
- Messentgelte

- Integration der Erneuerbaren:
  - Erhöhte Lastschwankungen im Netz – vermehrter Leistungsbedarf und somit schlussendlich Netzausbau
  - Verursachungsgerechtigkeit
- Flexibilisierung:
  - Bei Verbrauch und/oder Einspeisung oder bei Energiepreis oder Netzentgelten (im Energiebereich sei 1.2.2018 umgesetzt)
- Ausrollung von Smart Meter
  - (theor.) Möglichkeit der flächendeckenden Lastgangsmessung
  - Netzbereitstellungsentgelt?
- Energieeffizienz, politische Vorgaben
  - Energieeffizienzpaket, Energieeffizienzrichtlinie
  - Klima- und Energiestrategie der Österreichischen Bundesregierung



## Ein Vorschlag von Tarife 2.0 ist die Einführung von Leistungsverrechnung auf allen Netzebenen

- Umstellung auf eine Leistungsverrechnung (monatliche Viertelstundenmaximumsverbrauchswerte) für alle Kundengruppen
- Allerdings: für viele Vorhaben sind Gesetzesänderungen im EIWOG erforderlich
- Mit der derzeitigen Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens zu intelligenten Messgeräten (Smart Meter) wäre dieser Vorschlag nicht umsetzbar.
- Derzeit bestehen drei mögliche Smart Meter Konfigurationen:
  - Standard Gerät (IMS – Intelligentes Messgerät in der Standardkonfiguration): Auslesung 1x täglich eines Tageswertes
  - Opt-In Gerät (IME – Intelligentes Messgerät in der erweiterten Konfiguration): Auslesung 1x täglich 96 15min Werte
  - Opt-Out Gerät (DSZ – Digitales Standardgerät): Auslesung anlassbezogen, bei techn. Machbarkeit wird 1 Jahresspitzenwert übermittelt

- Verrechnungsleistung: Verbrauch in einer Viertelstunde
- Kurzes Einschalten von wenigen Sekunden oder Minuten wirkt nur anteilmäßig auf die Verrechnungsleistung
- Messintervalle Beispiele: Minute 0-15, 15-30, 30-45, 45-60
- Erste Analyse von mehr als 1.000 Smart Meter Haushalten aus Oberösterreich
- Errechnung eines leistungsgemessenen Tarifs

Tarif gem. SNE-VO 2017	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
Ebene 7	Cent / kW	Cent / kWh	Cent / kWh	Cent / kWh	Cent / kWh
Netznutzungsentgelt (gemessene Leistung)	4.212	3,1600	3,0100	3,3600	3,0800
Netznutzungsentgelt (nicht gemessene Leistung)	3.000	4,5200	4,5200	4,5200	4,5200
Netznutzungsentgelt Unterbrechbar		2,5100	2,5100	2,5100	2,5100



Tarifierung Neu	LP	AP
Ebene 7	Cent / kW	Cent / kWh
Netznutzungsentgelt (gemessene Leistung)	969	4,1603

# Daten von 1.112 Kunden mit Tarif NE 7 nicht gemessen derzeit

4.298,19 Durchschnittlicher Jahresverbrauch in kWh

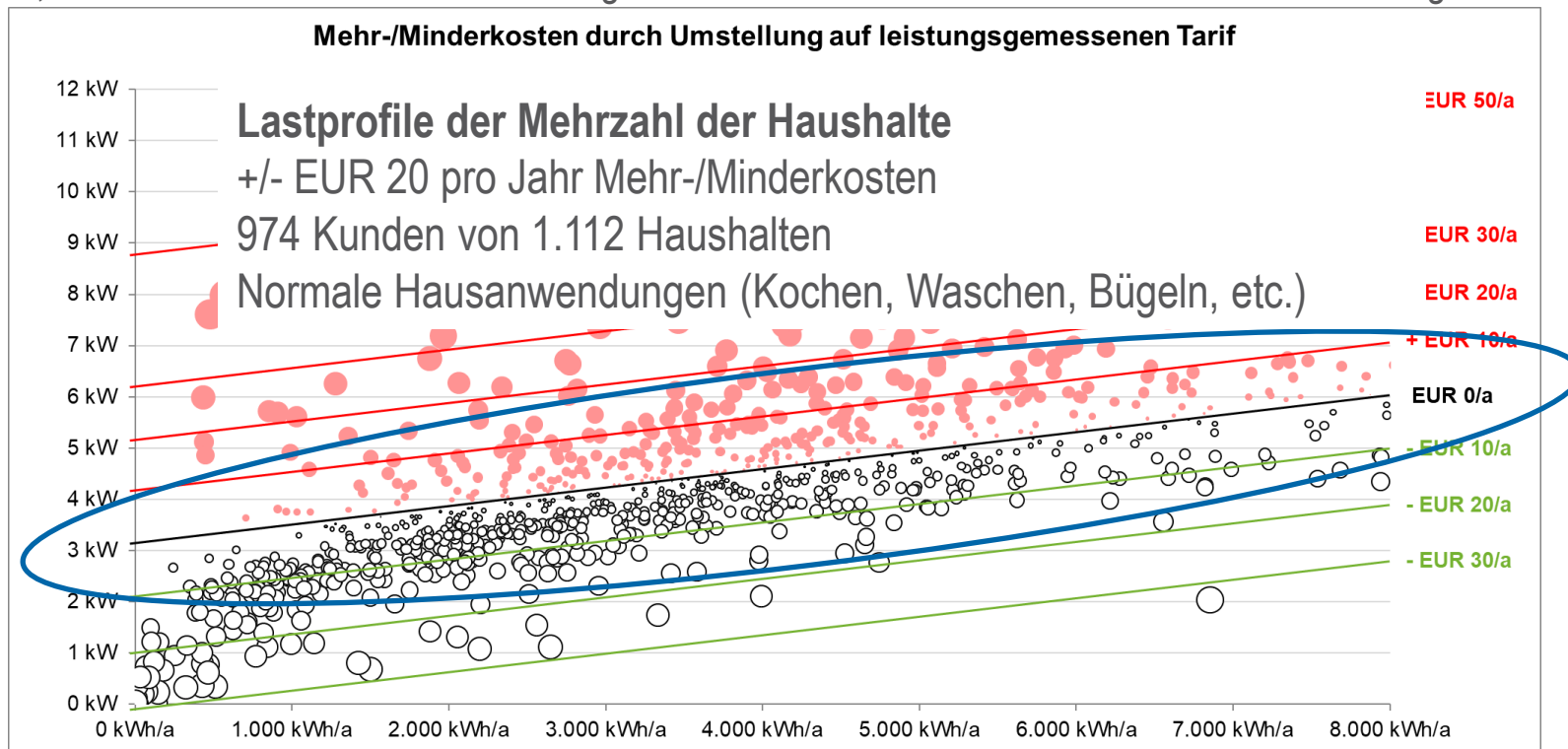
4,69 Durchschnittliche Verrechnungsleistung in kW

20% Leistungs-, 80% Arbeitsanteil im Durchschnitt

205,9 EUR Mittelwert der Jahresrechnung

672 Kunden zahlen durch Umstellung weniger

440 Kunden zahlen durch Umstellung mehr



- Bei einem Einsatz für tägliches Pendeln sollte das neue Tarifmodell keine wesentlichen Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Abrechnungssystem verursachen, sofern kontinuierlich über einen längeren Zeitraum geladen wird
- Relevante Mehrkosten würden bei hohen Lastspitzen und sehr kurzen Ladezeiten anfallen (Laden mit 50 oder 100 kW)
- Verbilligungen könnten bei flexiblem Einsatz sogar erzielt werden
- Aufgrund des generellen Mehrverbrauchs durch E-Autos könnte nach dem alten Entgeltsystem auch die Nachverrechnung von Netzbereitstellungsentgelt anfallen; dies würde in der neuen Systematik nicht erforderlich sein und würde in diesen Fällen zu niedrigeren Netzkosten führen
- **Fazit:** E-Mobilität wird durch neues Entgeltsystem nicht ver- bzw. behindert

- **Anschlussentgelte:**
  - Vorschlag Tarife 2.0: Aufwertung des Netzzutrittsentgelts (NZE) zu einem „Anschlussentgelt“ und der Abschaffung des Netzbereitschaftsentgelts (NBE)
  - Problem der potentiellen Nachverrechnung von NBE → Smart Meter Testdaten zeigten, dass zahlreiche Nachverrechnungen nötig wären
  - EIWOG Novellierung erforderlich
- **Messentgelte:**
  - Vorschlag Tarife 2.0: Integration in die Leistungskomponente des Netznutzungsentgelts (NNE)
  - Smart Meter Testdaten zeigten, dass insbes. Kleinverbraucher profitieren würden

- **Flexibilitätsoptionen**
  - Soll durch Netznutzungsentgelt gewährleistet werden → Aufwertung unterbrechbarer Tarif, nur mehr eine Tarifzeit
  - „Zwiebelmodell“ für Flexibilitäten → Netzbenutzer kann sich seine Rolle aussuchen
  - Netzentgelte sollen nicht Aktivitäten im liberalisiertem Markt behindern
- **Systemdienstleistungen**
  - Änderungen aufgrund GLEB (Electricity Balancing Guideline) erforderlich
- **Vereinfachung der Netzentgelte**
  - Tarife 2.0 sieht eine Vereinfachung auch in der Rechnungslegung vor
- **Netzverlustentgelt**
  - Hier wurde keine Änderung der bisherigen Systematik in Tarife 2.0 vorgeschlagen



- **Novellierung EIWOG**
  - Für Umsetzung einer flächendeckenden Leistungsmessung sind Änderungen bei den Regelungen zu den intelligenten Messgeräten erforderlich
  - Abschaffung NBE, Neudefinition NZE zu einem Anschlussentgelt
  - Für Integration Messentgelt in NNE
  - In Zusammenhang mit der Electricity Balancing Guideline sinnvoll
- **Novellierung IME-VO**
  - In Einklang mit EIWOG Novelle
- **Novellierung SNE-V**
  - Flexibilitätsoptionen: Einheitliche Tarifzeit, Unterbrechbarer Tarif, etc.
  - Tarifstruktur: Anteil Arbeit/Leistung, leistungsgemessener Tarif auf NE 7

# Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen

E-Control Positionspapier „Tarife 2.0“

E-Control Positionspapier zur Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich

Download unter: <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/netzentgelte/tarife-2-0>

Netzentgeltstruktur Status quo							
Netzzutritts-entgelt	Netzbereit-stellungsentgelt	Leistungs-komponente	Arbeits-komponente	Netzverlust-entgelt	System-dienstleistungs-entgelt	Messentgelt	Entgelt für sonstige Leistungen
<b>Einspeiser</b>				<b>Einspeiser &gt; 5MW</b>		<b>Einspeiser</b>	
<b>Entnehmer</b>				<b>Entnehmer</b>		<b>Entnehmer</b>	
Netzanschluss		Netznutzung		Netzverluste	Systemdienst-leistungen	Mess-leistungen	Andere Leistungen
Weiterentwickelte Netzentgeltstruktur "Tarife 2.0"							
Netzanschlussentgelt (Pauschalanteil sowie aufwandsorientierte Verrechnung)		Leistungs-komponente	Arbeits-komponente	Netzverlust-entgelt	Neue System-dienstleistungs-verrechnung	Entgelt für sonstige Leistungen	
<b>Einspeiser</b>				<b>Einsp. &gt; 5MW</b>	<b>Einsp. &gt; 5MW</b>	<b>Einspeiser</b>	
<b>Entnehmer</b>					<b>Lieferanten*</b>	<b>Entnehmer</b>	

\* Aufbringung könnte wie bei Tertiärregelung über Ausgleichsenergie erfolgen (damit indirekt über Entnehmer zu bezahlen)

***Unsere Energie gehört der Zukunft.***

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: [office@e-control.at](mailto:office@e-control.at)

[www.e-control.at](http://www.e-control.at)

Twitter: [www.twitter.com/energiecontrol](https://www.twitter.com/energiecontrol)

Facebook: [www.facebook.com/energie.control](https://www.facebook.com/energie.control)

